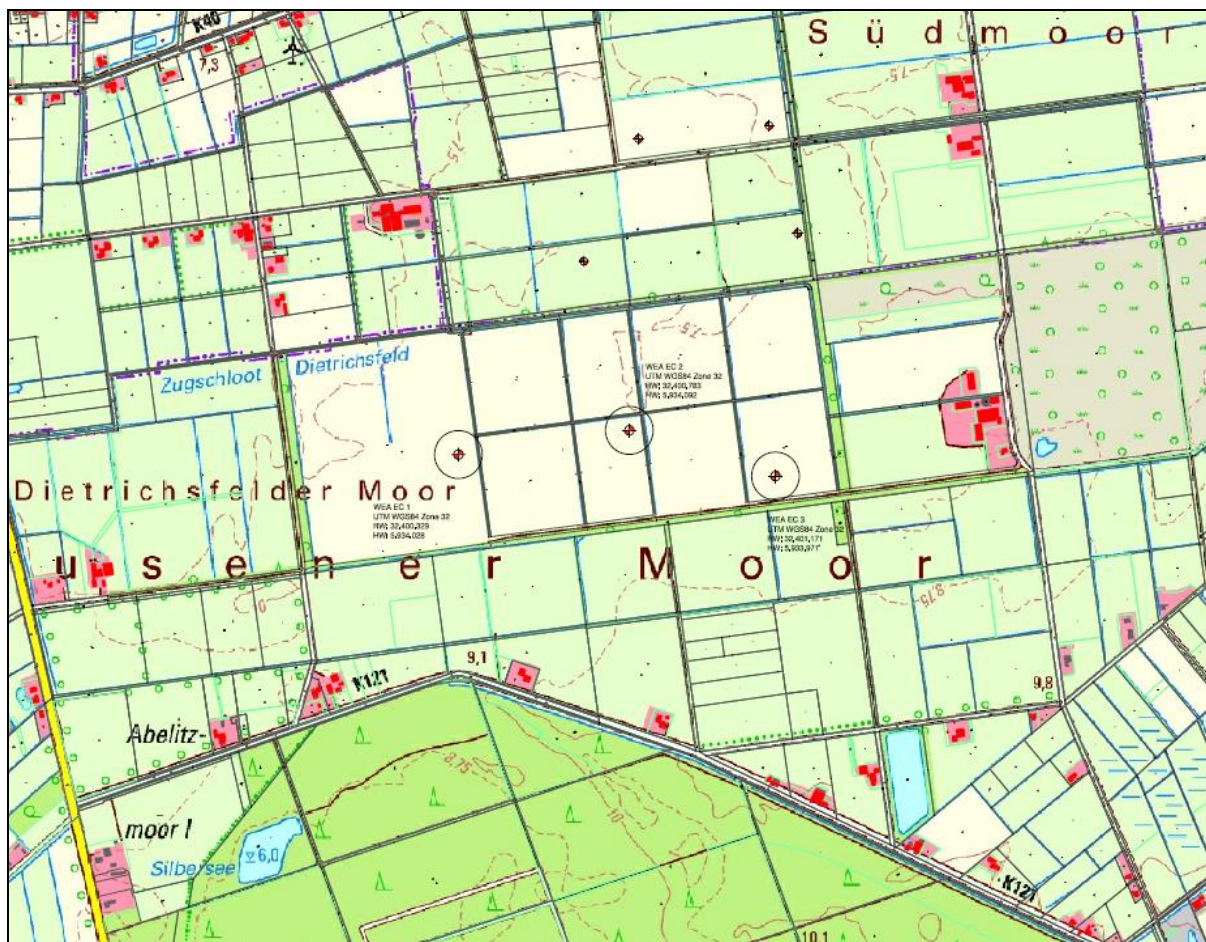


Kurzbeschreibung

Windpark Dietrichsfeld



1. Einleitung

Die Antragstellerin, die Enercon GmbH, plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-126 EP3 mit einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Nabenhöhe von 135,31 m (Gesamthöhe 198,81 m) im OT Dietrichsfeld der Stadt Aurich. Die Windenergieanlagen werden getriebelos mit einem Dreiblattrotor betrieben und haben eine Nennleistung von jeweils 4,0 MW.

Da die geplanten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe größer als 50 m haben werden, ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen.

Zudem ist für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit 3 - 6 WEA nach Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c, Satz 2 erforderlich.

Das Antragsverfahren erfolgt nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

2. Planerische Rahmenbedingungen

Im rechtskräftigen LROP von Niedersachsen (2012) werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Gebietsfestsetzungen getroffen.

Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Aurich wird der Bereich der geplanten Windenergieanlagen als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dargestellt.

3. Standort / Erschließung

Der geplante Windpark befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Aurich im Ortsteil Dietrichsfeld. Der Planbereich wird intensiv ackerbaulich als Grünland und Ackerland (überwiegend Mais) genutzt.

Die Baugrundstücke (Fundament) für die geplanten WEA sind die Flurstücke 10/2, 49 sowie 43/2 auf Flur 15 der Gemarkung Tannenhausen.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89 / UTM-32	
				RW	HW
WEA 01	Tannenhausen	15	10/2	400.329	5.934.028
WEA 02	Tannenhausen	15	49	400.783	5.934.092
WEA 03	Tannenhausen	15	43/2	401.171	5.933.971

Die Erschließung erfolgt ausgehend von der Dietrichsfelder Straße aus Richtung Plaggenburg über den Voßweg, von dem aus die Erschließungswege und Kranstellflächen erreicht werden können.

Zur Strom- und Datenübertragung werden zudem Erdkabel, möglichst entlang der neuen Wege, im Plangebiet verlegt.

4. Brandschutz

Für die Enercon Windenergieanlagen wurde ein ausführliches Sicherheitskonzept erarbeitet, das den Antragsunterlagen beiliegt.

Des Weiteren können die Windenergieanlagen von der Feuerwehr über die ausgebauten Erschließungswege erreicht werden.

5. Wohnen

Der Raum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Wohnbebauung im Außenbereich ist von den Anlagenstandorten über 600 m entfernt. Das vorhandene Wegenetz kann von Anliegern zur Naherholung genutzt werden.

6. Erholung

Mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen wird weiträumig das Landschaftsbild überprägt. Bei offener Sicht auf die Windenergieanlagen kann beim Betrachter die Überfrachtung und Überformung des Landschaftsbildes empfunden werden. Disharmonisch kann die Uneinheitlichkeit der Windenergieanlagen durch unterschiedliche Anlagenhöhen und Rotordurchmesser auf den Betrachter wirken.

In der Bauphase können aufgrund von Lärm- und Staubentwicklung, Erschütterungen, Beunruhigung durch Baufahrzeuge usw. Anwohner, Erholungssuchende, Jäger usw. gestört werden.

Lärmentwicklung und Schattenwurf können bei bestimmten Wetterlagen (Windstärke und -richtung, Sonnenstand) insbesondere auf anliegende Bewohner und Erholungssuchende beeinträchtigend wirken.

In der Bauphase sowie nach Fertigstellung der Windenergieanlagen kann es zu einem Zielverkehr interessierter Bürger kommen.

Im Bereich und direkten Umfeld des Windparks wird es zu Verhaltensänderungen der Erholungssuchenden kommen. Die Nutzung des Gebietes wird sich aber voraussichtlich nicht wesentlich verringern, das Gebiet kann trotz der Anlagen noch für Spaziergänge, Radfahrten etc. genutzt werden.

7. Schallemission

Die geplanten Windenergieanlagen sollen zu allen Tag- und Nachtzeiten betrieben werden. Als Beurteilungspegel gilt für den Betrieb der WEA daher i.d.R. die lauteste Stunde der Nacht, da hier die niedrigsten Richtwerte gelten.

Diesem Antrag beigefügtes Schalltechnisches Gutachten dient dem Lärmschutznachweis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Für die maßgeblichen Immissionspunkte (IP) werden die Beurteilungspegel rechnerisch ermittelt und den dort gemäß TA-Lärm geltenden Immissionsrichtwerten gegenüber gestellt.

Nutzung	Tag (06.00 - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Dorf- und Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Wohnbebauung dürfen durch die *Gesamtbelastung* nicht überschritten werden. Diese setzt sich aus der Vor- und der Zusatzbelastung zusammen.

8. Schattenwurf

Ein einheitliches Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Rotorschattenwurfdauer sowie ein Beurteilungsrahmen sind bisher nicht rechtlich verbindlich festgelegt worden. Normen und Richtlinien sowie Orientierungswerte fehlen. Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfiehlt einen Richtwert von maximal 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag in Bezug auf die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer.

Diesem Antrag beigefügte Berechnung der Schattenwurfdauer (Schattenwurfgutachten) dient der Beantwortung der Frage nach den Zeitpunkten, der Dauer sowie der Zulässigkeit möglicher Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf, die durch den Betrieb der drehenden Rotoren an maßgeblichen Immissionspunkten (IP) verursacht werden. Bei Überschreitung des empfohlenen Richtwertes werden die betreffenden Anlagen mit einer Schattenwurfabschaltung ausgestattet.

9. Natur-/Artenschutz

In Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz hat der Eingriffsverursacher die mit dem Bau und Betrieb der WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft näher zu ermitteln und zu bewerten, Möglichkeiten zur Vermeidung / Minimierung erheblicher Umweltfolgen aufzuzeigen sowie ggf. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation von Eingriffen zu benennen.

Im beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind die erforderlichen o. g. Angaben in Text und Karte dargestellt.

Es wurde außerdem eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erarbeitet und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, die der UVS als eigenständiger Fachbeitrag anliegt.

10. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit 3 - 6 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m ist nach Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c, Satz 2 erforderlich. Mehr als 20 Anlagen sind gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVP-pflichtig.

Es wird eine Vorprüfung und ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde durchgeführt. Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), welche die Auswirkungen des Windparks auf die Umwelt ermittelt, beschreibt und bewertet. Inhalt und Umfang der UVS sind im § 6 UVPG geregelt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll im Rahmen der Vorsorge mögliche Beeinträchtigungen von umweltrelevanten Vorhaben aufzeigen. Hierbei sollen frühzeitig mögliche Auswirkungen aufgezeigt und bewertet werden, und damit verbunden Vermeidungs-, Minderungs- oder Ersatzmaßnahmen für die zu erwartenden Auswirkungen dargestellt werden.

Das Antragsverfahren erfolgt nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Umweltverträglichkeitsstudie zu den geplanten Windenergieanlagen ist somit Bestandteil des Antrags.